

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 296

46. Jahrgang

6. Dezember 2003

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 296/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2003/C 296/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	2
2003/C 296/03	Bekanntmachung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein individueller Antidumpingzoll gilt .....	4
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
2003/C 296/04	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank — vom 1. Dezember 2003 — auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (KOM(2003) 507 endg.) (CON/2003/26) .....	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 296/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EuropeAid/117490/C/G — Programm „Umwelt in den Entwicklungsländern“ — Programm „Tropische und andere Wälder in den Entwicklungsländern“ .....	7

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 296/06	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Benbecula und Barra (Schottland) <sup>(1)</sup> .....	7
2003/C 296/07	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday <sup>(1)</sup> ...	9




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

5. Dezember 2003

(2003/C 296/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2087	LVL	Lettischer Lat	0,6576
JPY	Japanischer Yen	130,79	MTL	Maltesische Lira	0,4298
DKK	Dänische Krone	7,4415	PLN	Polnischer Zloty	4,6366
GBP	Pfund Sterling	0,7021	ROL	Rumänischer Leu	40 390
SEK	Schwedische Krone	8,9523	SIT	Slowenischer Tolar	236,515
CHF	Schweizer Franken	1,5577	SKK	Slowakische Krone	41,02
ISK	Isländische Krone	89,32	TRL	Türkische Lira	1 753 921
NOK	Norwegische Krone	8,08	AUD	Australischer Dollar	1,6455
BGN	Bulgarischer Lew	1,9521	CAD	Kanadischer Dollar	1,5772
CYP	Zypern-Pfund	0,5836	HKD	Hongkong-Dollar	9,3839
CZK	Tschechische Krone	32,352	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8772
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0743
HUF	Ungarischer Forint	266,45	KRW	Südkoreanischer Won	1 440,77
LTL	Litauischer Litas	3,4532	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7216

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 296/02)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.11.2003

**Mitgliedstaat:** Deutschland

**Beihilfe Nr.:** N 436/03

**Titel:** Hilfsprogramm für landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Aquakultur, die durch die Folgen der extremen Trockenheit und Hitze 2003 in ihrer Existenz gefährdet sind

**Zielsetzung:** Existenzsicherung für Betriebe, die von der extremen Trockenheit und Hitze 2003 betroffen waren. Mit der Beihilfe sollen die Einkommenseinbußen ausgeglichen werden, die infolge des extrem trockenen Wetters entstanden sind

**Rechtsgrundlage:** Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Aquakultur, die durch die Folgen der extremen Trockenheit oder Hitze 2003 in ihrer Existenz gefährdet sind

**Haushaltsmittel:** 90 Mio. EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Die Beihilfe wird in Form von Direktzuschüssen oder Zinszuschüssen für Kapitalmarktdarlehen gewährt. Die Beihilfeintensität ist unterschiedlich

**Laufzeit:** Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.11.2003

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 381/03

**Titel:** Regelung für Branchenverträge

**Zielsetzung:** Förderung der Schaffung von Branchenkettens im Agrarsektor

**Rechtsgrundlage:** Decreto del Ministro delle politiche agricole e forestali recante criteri, modalità e procedure per l'attuazione dei contratti di filiera, in attuazione della legge 27 dicembre 2002, n. 289, articolo 66, commi 1 e 2

**Haushaltsmittel:** 300 Mio. EUR für den Zeitraum 2003—2005

**Beihilfeintensität oder -höhe:**

Beihilfen für Investitionen in den Unternehmen: 40 % bis 75 %.

Beihilfen für die Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: 40 % oder 50 %.

Startbeihilfen oder Beihilfen für die Ausweitung der Tätigkeit: 100 % im ersten Jahr, anschließend Verringerung um jährlich 20 Prozentpunkte bis auf Null.

Beihilfen für die Durchführung von Qualitätskontrollen: 100 % im ersten Jahr, anschließend Verringerung um jährlich etwa 16,7 Prozentpunkte bis auf Null.

Beihilfen für die Kontrolle von ökologischen Erzeugnissen und der obligatorischen Etikettierung: 100 %.

Technische Hilfe für die Förderung des Absatzes von Qualitätserzeugnissen: bis zu 100 000 EUR je Begünstigten oder je Dreijahreszeitraum oder 50 % der Ausgaben für KMU, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Technische Hilfe in anderen Bereichen als der Förderung des Absatzes von Qualitätserzeugnissen: bis zu 100 000 EUR je Begünstigten oder je Dreijahreszeitraum oder 50 % der Ausgaben für KMU, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beihilfen für Werbung: 50 %, wobei dieser Satz für Erzeugnisse von KMU in den Ziel-1-Regionen auf 75 % heraufgesetzt werden kann.

Forschungsbeihilfen: 50 % oder 100 %

**Laufzeit:** Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.11.2003

**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)

**Beihilfe Nr.:** N 265/03

**Titel:** Beihilfe für die Molkerei Leppersdorf

**Zielsetzung:** Finanzierung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

**Rechtsgrundlage:** Investitionszulagengesetz

**Haushaltsmittel:** 40 035 579 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Die Beihilfe wird in Form von Direktzuschüssen gewährt. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 22,8% der stützungsfähigen Ausgaben

**Laufzeit:** Bis 31. Dezember 2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.11.2003

**Mitgliedstaat:** Österreich (Oberösterreich)

**Beihilfe Nr.:** N 203/03

**Titel:** Änderung des Grünlandsicherungsprogramms für Oberösterreich

**Zielsetzung:** Erhaltung des Feldfutterbaus. Die schwierige Einkommenslage der Milch- und Rindfleischerzeuger hat zu einer Lage geführt, bei der mit Feldfutter bestelltes Grünland durch andere, ertragsreichere Kulturen, vor allem Silomais und Getreide, ersetzt wird. Die Umweltauswirkungen einer solchen Entwicklung sind erhöhte Erosion, Verarmung der Pflanzen- und Tierarten und Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erosionsgefahr ist insbesondere mit dem Anbau von Silomais verbunden, der den Feldfutterbau am häufigsten ersetzt. Um den Landwirten einen Anreiz dafür zu bieten, weiterhin Feldfutter anzubauen, könnten für Verpflichtungen betreffend den Feldfutterbau von Klee gras, Klee, Luzerne oder Futtergräsern oder betreffend Wechselwiesen eine Beihilfe gewährt werden

**Rechtsgrundlage:** Richtlinien des Landes Oberösterreich für die Gewährung von Beihilfen nach dem Oberösterreichischen Grünlandsicherungsprogramm mit der Programmergänzung „Feldfutterbau“ ab 2003

**Haushaltsmittel:** Die jährlichen Kosten der Änderung sind auf 1,42 Mio. EUR veranschlagt worden

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Die Beihilfe beläuft sich auf 37 EUR je ha Feldfutterfläche. Aus den von den österrei-

chischen Behörden übermittelten Beispielen geht hervor, dass die Beihilfeintensität zwischen rund 23 und 36 % liegt

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.11.2003

**Mitgliedstaat:** Finnland

**Beihilfe Nr.:** N 138/03

**Titel:** Beihilfe für die Beseitigung von Baumstümpfen

**Zielsetzung:** Mit der Maßnahme soll eine Beihilfe für die mechanische Prävention der Wurzelfäule (*Heterobasidion annosum*) gewährt werden. Die notifizierte Beihilfemaßnahme deckt einen Teil der Kosten der mechanischen Beseitigung von Baumstümpfen bei der Pflegedurchforstung (Fällen der Bäume in infizierten Gebieten) anstelle einer chemischen Behandlung der Stümpfe. Die Beihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der bei Behandlung der Baumstümpfe mit Pestiziden anfallen würde (Kosten der Chemikalien und ihrer Anwendung)

**Rechtsgrundlage:**

— Maa- ja metsätalousministeriön asetus juurikäävän torjunasta

— Jord- och skogsbrukministeriets bestämmelse om förebyggande av rotticka

**Haushaltsmittel:** Etwa 200 000 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 0,44 EUR je Festmeter Material

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Bekanntmachung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein individueller Antidumpingzoll gilt**

(2003/C 296/03)

Für die Einfuhren nahtloser Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in der Tschechischen Republik gilt ein endgültiger Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates <sup>(1)</sup> eingeführt wurde.

Nova Hut a.s., ein Unternehmen mit Sitz in der Tschechischen Republik, dessen Ausfuhren bestimmter nahtloser Rohre in die Gemeinschaft gemäß der vorgenannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll in Höhe von 5,1 % unterliegen, teilte der Kommission mit, dass es seinen Namen geändert habe und seit dem 11. April 2003 Ispat Nova Hut a.s. heiße.

Das Unternehmen ersuchte die Kommission um Bestätigung, dass diese Umfirmierung das Recht des Unternehmens auf Inanspruchnahme des individuellen Zollsatzes, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen Nov Hut a.s. galt, nicht berührt.

Die Kommission prüfte die übermittelten Angaben, aus denen hervorgeht, dass durch die Umfirmierung die Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und der Ausfuhr nahtloser Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl nicht beeinflusst werden. Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates in keiner Weise berühren. Demzufolge ist die Bezugnahme auf Nova Hut a.s. in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates fortan als Bezugnahme auf Ispat Nova Hut a.s. zu verstehen.

Der ursprünglich Nova Hut a.s. zugewiesene Taric-Zusatzcode 8463 gilt fortan für Ispat Nova Hut a.s.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 1.

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. Dezember 2003

**auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (KOM(2003) 507 endg.)**

(CON/2003/26)

(2003/C 296/04)

1. Am 22. September 2003 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (nachfolgend als „Verordnungsvorschlag“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, eine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Erstellung der Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen innerhalb der Europäischen Union (EU) zu schaffen. Die Kommission benötigt diese Statistiken, um gemäß Artikel 99 Absatz 3 des Vertrags Berichte an den Rat zu erstellen, die es diesem ermöglichen, die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Artikel 99 Absatz 2 genannten Grundzügen zu überwachen. Darüber hinaus muss die Kommission gemäß Artikel 133 Absätze 2 und 3 des Vertrags dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik unterbreiten, und es obliegt ihr, nach entsprechender Ermächtigung durch den Rat Handelsverhandlungen zu führen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt die Kommission sachdienliche und qualitativ hochwertige statistische Daten. Weiterhin werden diese Daten für die Durchführung und Revision von Handelsübereinkommen, einschließlich des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) wie auch für die laufenden und zukünftigen Verhandlungen über weitere Übereinkommen benötigt.
4. Indem der Verordnungsvorschlag gemeinsame Definitionen liefert, die von den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen verwendet werden sollten, und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die zu übermittelnden Daten festlegt, schafft er einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung gemeinschaftlicher Statistiken.
5. Darüber hinaus legt der Verordnungsvorschlag Standards für die Verbreitung gemeinschaftlicher Statistiken durch die Kommission fest. Schließlich wird durch den Verordnungsvorschlag ein Zahlungsbilanzausschuss als neues Forum der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der EZB, die in diesem Ausschuss einen Beobachterstatus einnimmt, im Bereich der Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen eingesetzt.
6. Die EZB begrüßt den Verordnungsvorschlag. Gemäß der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen der Generaldirektion Statistik der EZB (nachfolgend als „GD Statistik“ bezeichnet) und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) vom 10. März 2003 besteht seitens der EZB, insbesondere der GD Statistik, angesichts ihrer Erfahrung bei der Erstellung der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets jederzeit die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eurostat bei der Erstellung der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz der EU und dem damit verbundenen Vermögenseinkommen.
7. In Erwägungsgrund 7 des Verordnungsvorschlags wird erwähnt, dass die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro <sup>(1)</sup> einen direkten Einfluss auf die Zusammenstellung von Statistiken hat. Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung kann insbesondere der Betrag für die Meldung grenzüberschreitender Zahlungen durch Banken von 12 500 EUR auf 50 000 EUR angehoben werden. Dies gibt Anlass zur Besorgnis, weil eine solche Anhebung des Betrags Auswirkungen auf die Qualität der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der EU und der Länder haben kann, die Mitgliedstaaten der EU werden und für die die Zahlungsbilanzstatistik eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Einhaltung der Konvergenzkriterien spielt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13.

8. Die EZB begrüßt besonders Artikel 8 des Verordnungsvorschlags über die Übermittlung und den Austausch vertraulicher Daten zu statistischen Zwecken. So kann Artikel 8 dazu beitragen, immer wieder vorkommende Schwierigkeiten beim Austausch vertraulicher Daten zu überwinden. Die EZB geht davon aus, dass die Arbeit mit diesen Daten, die die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Aggregats der Gemeinschaft leisten, auch zur Verbesserung der Qualität des Aggregats des Euro-Währungsgebiets beiträgt.
9. Darüber hinaus begrüßt die EZB Artikel 11, der ihr einen Beobachterstatus im Zahlungsbilanzausschuss einräumt. Die Beteiligung der EZB an diesem Ausschuss trägt — wenn auch in einem durch den Beobachterstatus beschränkten Umfang — dazu bei, die Einheitlichkeit der den Mitgliedstaaten auferlegten statistischen Berichtspflichten und die Beachtung internationaler statistischer Standards zu gewährleisten. Die Beteiligung der EZB an diesem Ausschuss erhöht auch die Effizienz der Systeme zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik und damit zusammenhängender Statistiken und fördert die Qualität der Daten und methodischen Erläuterungen (Metadaten).
10. Die EZB geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten keine Daten über Währungsreserven gemäß dem Verordnungsvorschlag liefern müssen, da es keine Währungsreserven der EU als solche gibt. Wenn in Zukunft jedoch zu statistischen Zwecken Daten über Währungsreserven für erforderlich gehalten werden (z. B., um den Zahlungsbilanzausweis der EU abzuschließen und damit die Beurteilung der Datenqualität zu erleichtern), könnte die GD Statistik der EZB in Zusammenarbeit mit dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) Spezialwissen bezüglich der Methodik und Erstellung dieser Position zur Verfügung stellen. Darüber hinaus geht die EZB davon aus, dass in diesem Fall die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten der EZB die relevanten Daten liefern müssten (d. h. Daten über Forderungen gegenüber Gebietsansässigen außerhalb der EU in Nicht-Euro-Währungen oder jeder anderen Währung, die in der EU gesetzliches Zahlungsmittel ist).
11. Die EZB teilt das jüngst vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachte Interesse, die internationale Rolle des Euro genau zu beobachten <sup>(1)</sup>. Das ESZB wird in den kommenden Jahren untersuchen, in welchem Umfang Daten über eine Aufgliederung nach Währungen — d. h. zumindest nach Euro und sonstigen Währungen — in Bezug auf Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen erforderlich sind und wie diese Daten kostengünstig erhoben werden können. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann diese Frage zu gegebener Zeit in den betreffenden Ausschüssen erörtert werden, um eine entsprechende Änderung des Verordnungsvorschlags zu erwägen.
12. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Dezember 2003.

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

<sup>(1)</sup> Es wird insbesondere auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zu der internationalen Rolle des Euroraums und die erste Bewertung der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen vom 3. Juli 2003 (KOM(2002) 332 — 2002/2259(INI)) verwiesen.



## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EuropeAid/117490/C/G****Programm „Umwelt in den Entwicklungsländern“****Programm „Tropische und andere Wälder in den Entwicklungsländern“**

(2003/C 296/05)

Die Europäische Kommission bittet um die Einreichung von Vorschlägen für Projekte in Entwicklungsländern, die mit finanzieller Unterstützung aus den Programmen „Umwelt in den Entwicklungsländern“ und „Tropische und andere Wälder in den Entwicklungsländern“ der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden. Der ausführliche Leitfaden für Antragsteller ist bei der Europäischen Kommission erhältlich:

Europäische Kommission  
AIDCO/F6  
Herrn Pascale Noël  
Büro: J-54 1/140  
Rue de Genève 1-3-5  
B-1140 Brüssel.

Im Internet unter:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der **9. März 2004, um 16.00 Uhr**.

---

**Durchführung von Linienflugdiensten****Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Benbecula und Barra (Schottland)**

(2003/C 296/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

- 1. Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4. März 1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8. Mai 1998, C 154/04 vom 29. Mai 2001, C 310/10 vom 13. Dezember 2002 und C 295 vom 5.12.2003 geändert.

Sofern bis zum 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung und ohne Forde-

rung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke weiterhin einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

- 2. Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Benbecula und Barra ab dem 1. April 2004 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 53/06 vom 4. März 1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8. Mai 1998, C 154/04 vom 29. Mai 2001, C 310/10 vom 13. Dezember 2002 und C 295 vom 5.12.2003 geändert wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Dienste unterliegen der Aufsicht durch die britische Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority, CAA).
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4. März 1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8. Mai 1998, C 154/04 vom 29. Mai 2001, C 310/10 vom 13. Dezember 2002 und C 295 vom 5.12.2003 geändert wurden. Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Comhairle nan Eilean Siar, Council Offices, Sandwick Road, UK-Stornoway HS1 2BW, Isle of Lewis. Att: Murdo J. Gray, Depute Director of Technical Services. Tel.: (0044-18 51) 70 94 03. Fax: (0044-18 51) 70 94 82.

Die Luftfahrtunternehmen haben in ihren Ausschreibungsunterlagen ihre finanzielle Situation (durch Vorlage der Geschäftsberichte und geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschließlich Angaben zum Umsatz und Ergebnis vor Steuern der letzten drei Jahre), ihre Erfahrung sowie ihre technische Befähigung zur Erbringung der beschriebenen Dienste nachzuweisen. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen zu den finanziellen und technischen Ressourcen und zur Befähigung der Bewerber einzuholen

Preise sind in Pfund Sterling anzugeben. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache vorzulegen. Der Vertrag unterliegt schottischem Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit schottischer Gerichte.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten ist ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung zu nennen, die für die Bedienung der Strecke über den in Punkt 7 festgelegten Zeitraum ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird in Einklang mit der Leistungsbeschreibung festgesetzt. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die

Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch Comhairle nan Eilean Siar. Alle Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.

7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Zwei-Jahres-Vertrages beginnt am 1. April 2004 und endet am 31. März 2006. Eine Änderung oder Kündigung des Vertrages ist ausschließlich gemäß den Vertragsbedingungen zulässig. Änderungen bei den Flugdiensten sind nur mit Zustimmung der Vergabebehörde zulässig.
8. **Vertragsstrafen:** Führt das Luftfahrtunternehmen einen Flug nicht durch, kann das Comhairle nan Eilean Siar die Ausgleichszahlung anteilmäßig für jeden nicht durchgeführten Flug kürzen. Eine solche Kürzung erfolgt nicht, sofern die Nichtdurchführung des Flugs durch einen der folgenden Gründe und nicht durch Maßnahmen oder Unterlassungen des Luftfahrtunternehmens verursacht ist:
- Witterungsverhältnisse/Gezeiten,
  - Schließung der Flughäfen,
  - Sicherheit des Luftverkehrs,
  - Streiks,
  - Flugsicherheit.
- Gemäß den Vertragsbedingungen ist die Nichtdurchführung von Flügen vom Luftfahrtunternehmen zu erklären.
9. **Fristen für die Einreichung von Geboten:** Ein Monat ab der Veröffentlichung dieser Mitteilung.
10. **Verfahren:** Die Gebote sind an die unter Punkt 5 genannte Anschrift zu übermitteln. Zur Öffnung der Gebote zugelassen sind benannte Mitarbeiter der Abteilungen Technical Services und Corporate Services von Comhairle nan Eilean Siar.
11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. April 2004 (oder früher) entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.

## Durchführung von Linienflugdiensten

### Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday

(2003/C 296/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

#### Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Papa Westray und North Ronaldsay wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 394/04 vom 30. Dezember 1997 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 369/2 vom 22. Dezember 2000, C 363/06 vom 19. Dezember 2001 und C 295 vom 5.12.2003 geändert. Die Einzelheiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Westray, Sanday, Stronsay und Eday wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 363/05 vom 19. Dezember 2001 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 295 vom 5.12.2003 geändert.

Sofern bis zum 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne Forderung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Orkney Islands Council, nachstehend „Vergabebehörde“ genannt.

1. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday ab dem 1. April 2004 entsprechend den für diese Strecken bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Einzelheiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Papa Westray und North Ronaldsay wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 394/04 vom 30. Dezember 1997 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 369/2 vom 22. Dezember 2000, C 363/06 vom 19. Dezember 2001 und C 295 vom 5.12.2003 geändert. Die Einzelheiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Westray, Sanday, Stronsay und Eday wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 363/05 vom 19. Dezember 2001 veröffentlicht und durch Veröffentlichung

im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 295 vom 5.12.2003 geändert.

2. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Dienste unterliegen der Aufsicht durch die britische Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority, CAA).
3. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
4. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die für Papa Westray und North Ronaldsay im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 394/04 vom 30. Dezember 1997 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 369/2 vom 22. Dezember 2000, C 363/06 vom 19. Dezember 2001 und C 295 vom 5.12.2003 geändert wurden, und die für Westray, Sanday, Stronsay und Eday im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 363/05 vom 19. Dezember 2001 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 295 vom 5.12.2003 geändert wurden. Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Orkney Islands Council, Council Offices, School Place, UK-Kirkwall KW15 1NY, Orkney, Scotland. Att: Jeremy Baster, Director of Development and Protective Services). Tel.: (0044-18 56) 87 35 35. Fax: (0044-18 56) 87 58 46.

Die Luftfahrtunternehmen haben in ihren Ausschreibungsunterlagen ihre finanzielle Situation (durch Vorlage der Geschäftsberichte und geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschließlich Angaben zum Umsatz und Ergebnis vor Steuern der letzten drei Jahre), ihre Erfahrung sowie ihre technische Befähigung zur Erbringung der beschriebenen Dienste nachzuweisen. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen zu den finanziellen und technischen Ressourcen und zur Befähigung der Bewerber einzuholen.

Preise sind in Pfund Sterling anzugeben. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache vorzulegen. Der Vertrag unterliegt schottischem Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit schottischer Gerichte.

5. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten ist ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung zu nennen, die für die Bedienung der betreffenden Strecke für ein Jahr ab der geplanten Aufnahme der Dienste gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird in Einklang mit der Leistungsbeschreibung festgesetzt. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Orkney Islands Council. Alle Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.

6. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Ein-Jahres-Vertrages für die sechs Strecken beginnt am 1. April 2004 und endet am 31. März 2005. Eine Änderung oder Kündigung des Vertrages ist ausschließlich gemäß den Vertragsbedingungen zulässig. Änderungen bei den Flugdiensten sind nur mit Zustimmung der Vergabebehörde zulässig.
7. **Vertragsstrafen:** Führt das Luftfahrtunternehmen einen Flug nicht durch, kann die Vergabebehörde die Ausgleichszahlung anteilmäßig für jeden nicht durchgeführten Flug kürzen. Eine solche Kürzung erfolgt nicht, sofern die Nichtdurchführung des Flugs durch einen der folgenden Gründe und nicht durch Maßnahmen oder Unterlassungen des Luftfahrtunternehmens verursacht ist:
- Wetterbedingungen,
  - Schließung der Flughäfen,
  - Sicherheit des Luftverkehrs,

- Streiks,
- Flugsicherheit.

Gemäß den Vertragsbedingungen ist die Nichtdurchführung von Flügen vom Luftfahrtunternehmen zu erklären.

8. **Fristen für die Einreichung von Geboten:** Ein Monat ab der Veröffentlichung dieser Mitteilung.
9. **Verfahren:** Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag an die folgende Adresse zu übermitteln, wobei die Ausschreibungsunterlagen in dem bereitgestellten Umschlag versiegelt werden müssen:

Chief Executive, Orkney Islands Council, Council Offices, School Place, Kirkwall, Orkney, Scotland KW15 1NY.

Zur Öffnung der Gebote zugelassen sind benannte Mitarbeiter der Vergabebehörde.

10. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 1. April 2004 (oder früher) entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer für Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday geänderten Fassung vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, keines der Angebote zu akzeptieren, falls aus angemessenen Gründen keines als geeignet erscheint.